



VERORDNUNG

des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Wildschutzgebietes im Rotwandgebiet

vom 24.08.2026

Auf Grund von Art. 21 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Bereiche Lempersberg, Benzingspitz, Wildes Fräulein/Jägerkamp und Maroldschneid stellen Lebensräume von Raufußhühnern dar und werden als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes ist der Schutz und die Erhaltung von Lebensräumen der Raufußhühner. Die Beschränkungen dienen insbesondere dem Schutz vor Beunruhigung während der sensiblen Wintermonate, der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Die Gebiete dieser Verordnung stellen Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete dar, welche jedoch flächig von Erholungssuchenden stark frequentiert sind. Das Bedürfnis der Wildtiere nach Ruhe und störungsarmen Rückzugsgebieten machen ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

In diesen Gebieten kommen das Birk- und Auerhuhn vor, die in der Roten Liste mit dem Status „Vom Aussterben bedroht“ aufgeführt sind. Die bayerischen Alpen stellen für diese Raufußhühner den letzten verbliebenen größeren Rückzugsraum in Bayern dar. Zudem liegt das Wildschutzgebiet im Natura 2000 SPA Vogelschutzgebiet Mangfallgebirge mit streng geschützten Arten, deren Erhaltungszustand günstig zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist. Die Beunruhigung der Raufußhühner während der Winterruhe, Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit kann sich negativ auf die Populationsentwicklung auswirken und sollte daher unterbleiben. In den Wintermonaten und der Aufzuchtzeit bedeutet jede Störung einen enormen Energieverbrauch, welcher sich auf die gestörten Tiere sehr negativ auswirkt. Dies kann

aufgrund der geringen Populationsdichte eine negative Auswirkung auf die Bestandszahlen haben.

Diese Wildschutzgebiete sind Bestandteil wichtiger Verbindungsachsen zwischen Teilpopulationen der Raufußhühner, werden diese unterbrochen oder finden aufgrund von Störungen keine Gruppenbalzen mehr statt, führt dies zu einer genetischen Verarmung der Teilpopulationen. Dies hat langfristig einen negativen Einfluss auf die Bestandszahlen.

§ 3

Wildschutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 450 ha. Es liegt in den Gemarkungen 9520, 9521 und 9522 der Gemeinden Fischbachau, Schliersee und Bayrischzell. Das Wildschutzgebiet gliedert sich in die Teilbereiche Lempersberg, Benzingspitz, Wildes Fräulein/Jägerkamp und Maroldschneid.

Der Bereich Lempersberg umfasst folgende Teilflächen:

- Flurnummern 1335/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1347/0 - 1349/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1725/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1731/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1734/0 - 1735/0, Gemarkung 9521

Der Bereich Benzingspitz / Wildes Fräulein / Jägerkamp umfasst folgende Flächen und Teilflächen:

- Flurnummern 1684/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1674/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1687/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1693/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1708/0 - 1710/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1683/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1682/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1574/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1669/4, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1677/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1680/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1681/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1656/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1678/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1679/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1693/0, Gemarkung 9521
- Flurnummern 1707/0, Gemarkung 9521

- Flurnummern 2064/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2079/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2083/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2066/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2070/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2081/0, Gemarkung 9520
- Flurnummern 2080/0, Gemarkung 9520

Der Bereich Maroldschneid umfasst folgende Flächen und Teilflächen:

- Flurnummern 1378/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1385/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1387/0 - 1388/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1393/0 – 1400/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1406/0 - 1408/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1411/0 – 1414/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1417/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1420/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1420/2, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1430/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1430/2, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1580/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1593/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1594/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1568/0, Gemarkung 9522
- Flurnummern 1569/0, Gemarkung 9522

Vom Wildschutzgebiet sind Wanderwege betroffen. An geeigneten Stellen werden entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 25000 (Anlage 1) sowie in drei weiteren Teil-Karten (Anlagen 2, 3 und 4) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 4

Verbot

Die Flächen und Wege dieses Wildschutzgebietes dürfen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Juli jeden Jahres nicht betreten oder befahren werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 dieser Verordnung sind die uneingeschränkte ordnungsgemäße forstliche und jagdliche Nutzung, Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung eines intakten Wildlebensraumes dienen, sowie Hegemaßnahmen durch die jeweiligen Revierinhaber oder durch von diesen beauftragten Personen. Von dieser Ausnahme ist der Almweg im Bereich Jägerbauernalm und Benzingalm nicht umfasst. Auf Antrag bei der Unteren Jagdbehörde kann die Benutzung im Einzelfall gestattet werden.
- (2) Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 dieser Verordnung ist zudem die uneingeschränkte ordnungsgemäße almwirtschaftliche Nutzung der Fläche, wie beispielsweise notwendige Zäunungs- und Pflegemaßnahmen durch Grundeigentümer, Weiderechtseigentümer sowie deren Pächter und von den genannten Berechtigten beauftragte Personen. Von dieser Ausnahme ist der Almweg im Bereich Jägerbauernalm und Benzingalm nicht umfasst. Auf Antrag bei der Unteren Jagdbehörde kann die Benutzung im Einzelfall gestattet werden.
- (3) Im Bereich Maroldschneid ist der Weg 642 von der Auerspitz in Richtung Sandbichler Alm in seinem zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses bestehenden Verlaufs im Zeitraum von 15.06. bis 31.07. vom Betretungsverbot ausgenommen. Die Wegstrecke, für die die Ausnahme gilt, ist in der Karte Anlage 4 durch eine rote Linie gekennzeichnet.
- (4) Im Bereich Wildes Fräulein / Jägerkamp ist ein Abschnitt des Weges vom Gipfel Jägerkamp in Richtung Westen sowie der Weg 642 (Nordanstieg von der Jägerbauernalm zum Jägerkamp) von 01.05. bis 31.7. vom Betretungsverbot ausgenommen. Die Wegstrecken, für die die Ausnahme gilt, sind in der Karte Anlage 2 durch eine rote Linie gekennzeichnet.
- (5) Im Bereich Jägerkamp / Benzingspitz ist der Verbindungssteig von der Jägerbauernalm zur Benzingalm von 15.06. bis 31.7. vom Betretungsverbot ausgenommen. Die Wegstrecken, für die die Ausnahme gilt, sind in der Karte Anlage 2 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 6

Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch bis zum 31.07.2041 (15 Jahre).

Miesbach, den xx.xx.2026

Landratsamt Miesbach

Jens Zangenfeind, Landrat

nwr